

## Verhalten bei Bränden und sonstigen Gefahren in der Schule, der Kindertagesstätte und ähnlichen Einrichtungen

Gemeinsame Veröffentlichung der Unfallkasse Nord, Provinzial Versicherungen und des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein vom September 2008

In Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen ergeben sich durch Brände, Explosionen, Unwettereinfälle oder Bombendrohungen besondere Gefahren. Oberstes Gebot ist der Schutz von Leben und Gesundheit aller Nutzer sowie die Vermeidung von Panik. Die Leitung und der Träger der Einrichtung sollten sich der Verantwortung für die Ergreifung von vorbeugenden Maßnahmen und Verhaltensregeln sowie für die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen (Alarmierungsanlage, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen etc.) bewusst sein. Im Gefahrenfall müssen eine sofortige Alarmierung innerhalb der Einrichtung, die Verständigung der Hilfeleistenden Stelle (Feuerwehr, Polizei), die ersten Selbsthilfemaßnahmen und die schnelle Räumung der Schule sichergestellt werden.

### 1. Alarmplan/Brandschutzordnung

Es ist ein Alarmplan zu erstellen. Dies ist eine Zusammenfassung von Anweisungen und Ratschlägen für das Verhalten im Gefahrenfall und regelt auch die Selbsthilfemaßnahmen (Löschmaßnahmen, Räumung, Einweisung der Feuerwehr etc.). Hierbei ist die GUV-SI 8051 „Feueralarm in der Schule“ zu berücksichtigen.

### 2. Verhalten im Gefahrenfall

(1) Es ist Alarm auszulösen (Hausalarm) und im Brandfall ist die Feuerwehr unverzüglich zu verständigen. Bei sonstigen Gefahren (z.B. bei Bombendrohung) ist als erstes die Polizei zu benachrichtigen.

(2) Das Gebäude ist klassen- bzw. gruppenweise unter Aufsicht der Lehrkräfte/pädagogischen Fachkräfte zu verlassen. Auf Ruhe und Ordnung ist zu achten. Panik ist zu vermeiden. Behinderte Personen sind gegebenenfalls zu führen oder zu tragen. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

(3) Die Lehrkräfte/pädagogischen Fachkräfte überzeugen sich, dass niemand in den Räumen zurückbleibt (auch in Toiletten und Nebenräumen). Türen und Fenster sind zu schließen, aber nicht abzuschließen. Im Brandfall wird dadurch die Ausbreitung von Rauchgasen verhindert.

(4) Ist eine Klasse/Gruppe zum Zeitpunkt des Alarms unbeaufsichtigt, so ist sie von der Lehrkraft/pädagogischen Fachkraft der nächstgelegenen Klasse/Gruppe mitzubetreuen.

(5) Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich, so bleiben die Betroffenen in ihrem Klassen-/Gruppenraum, bis Rettung kommt. Falls geboten, führen die Lehrkräfte/pädagogischen Fachkräfte die Schülerinnen und Schüler/Kinder in einen Raum, der von der größten Gefahr möglichst weit entfernt und für die Rettungsarbeiten zweckmäßig gelegen ist (z.B. Raum mit Fenstern zur Straßenseite). Die Eingeschlossenen müssen sich den Rettungskräften an den geöffneten Fenstern bemerkbar machen.



# Verhalten bei Bränden und sonstigen Gefahren in der Schule, im Kindergarten und ähnlichen Einrichtungen

(6) An der Sammelstelle stellen die Lehrkräfte/pädagogischen Fachkräfte die Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler/Kinder und Klassen/Gruppen fest. Die Leitung der Einrichtung oder dessen Beauftragter melden Fehlende unmittelbar an die Einsatzleitung.

## 3. Alarmübungen

(1) Alarmübungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die erste Übung soll möglichst innerhalb von acht Wochen nach Beginn eines Schuljahres mit vorheriger Ankündigung und nach einer Unterweisung der Schülerinnen und Schüler/Kinder über das Verhalten bei Feueralarm erfolgen. Eine zweite Alarmübung soll ohne Ankündigung erfolgen.

(2) Mit den örtlichen Feuerwehren sind Absprachen über eine Begehung zur örtlichen Orientierung, gegebenenfalls auch über gemeinsame wirklichkeitsnahe Alarmübungen, zu treffen. Diese Begehungen und gemeinsamen Übungen sind bei einem Wechsel des leitenden Personals sowie bei baulichen Änderungen zu wiederholen.

(3) Im Anschluss an die Alarmübungen sind die Schülerinnen und Schüler/Kinder über Zweck und Ziel der Übungen sowie über Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes zu belehren. Hierbei können Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Feuerwehr im Rahmen der Brandschutz-erziehung nach § 6 Abs. 2 Brandschutzgesetz beteiligt werden.

(4) Das Ergebnis der Alarmübungen ist aktenkundig zu machen. Die Verantwortlichen der Einrichtung haben darauf zu achten, dass Defizite im Brandschutz oder bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgezeigt und abgestellt werden. Bei gravierenden Mängeln ist die Alarmübung innerhalb von acht Wochen zu wiederholen.



## 4. Hinweise und Informationen

(1) Die Leitung und die Träger der Einrichtungen werden in der Regel bei der Umsetzung und Überwachung der vorbeugenden Maßnahmen, Verhaltensregeln und Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen sowie bei allen Belangen der Gefahrenvermeidung durch Sicherheitsbeauftragte unterstützt (siehe GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“ unter [http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/m\\_uvv/V\\_A1.pdf](http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/m_uvv/V_A1.pdf)).

(2) Hinweise für Alarmpläne, den Feueralarm und die Unterweisung der Schüler/innen sind in GUV-SI 8051 „Feueralarm in der Schule“ zu finden (siehe [http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/s\\_inform/SI\\_8051.pdf](http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/s_inform/SI_8051.pdf)). Die Broschüre ist kostenlos erhältlich bei der Unfallkasse Nord – Schleswig-Holstein · Hamburg (Kontakt: [www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de)).

(3) Bauliche Vorschriften für Schulen in Schleswig-Holstein: „Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen – Schulbau-Richtlinie (SchulbauR)“ (siehe [http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/m\\_uvv/V\\_A1.pdf](http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/m_uvv/V_A1.pdf)).

(4) „Musterbrandschutzordnung für Schulen“ der Provinzial, LFV S-H und Gemeindefeuerwehr Norderstedt – Hilfe für die Erstellung von Alarmplänen/Brandschutzordnungen (siehe [www.lfv-sh.de/download/cont\\_download.php](http://www.lfv-sh.de/download/cont_download.php)).

(5) Brandschutzgesetz – „Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in Schleswig-Holstein – BrSchG“ (siehe [http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/s\\_inform/SI\\_8051.pdf](http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/s_inform/SI_8051.pdf)).